

**ANLAGE I**  
**Großherzogtum Luxemburg**

**Erklärung des Tierhalters für die Teilnahme mit Schafen und Ziegen an der grenzüberschreitenden Weidehaltung im Großherzogtum Luxemburg<sup>1</sup>.**

Ich erkläre, dass ich den Inhalt der « *Verordnung über die grenzüberschreitende Weidehaltung von Schafen und Ziegen an den Grenzen innerhalb der Beneluxstaaten* » zur Kenntnis genommen habe und diese Bestimmungen akzeptiere.

**Artikel 6.3 der Verordnung Weidehaltung:**

Ich erkläre:

- a) nur die Schafe und Ziegen an der grenzüberschreitenden Weidehaltung teilnehmen zu lassen, die auf meiner validierten Liste der Schafe und Ziegen aufgeführt sind;
- b) in den 30 Tagen vor der Anfrage für grenzüberschreitende Weidehaltung, keine Schafe und Ziegen oder andere Paarhufer aus einem Nicht-EU-Land in meinen Betrieb gebracht zu haben;
- c) während der grenzüberschreitenden Weidehaltung keine Schafe und Ziegen aus Nicht-EU-Ländern in meinen Betrieb einzuführen, es sei denn, ich habe diese Weidehaltung beendet;
- d) nur Schafe und Ziegen an der grenzüberschreitenden Weidehaltung teilnehmen zu lassen, die gemäß den geltenden Vorschriften identifiziert sind (das AHL1 und der K.E. vom 20. Mai 2022) und die seit mindestens 30 Tagen oder seit ihrer Geburt rechtmäßig zu dem Bestand gehören, für den die Schafe und Ziegen an der grenzüberschreitenden Weidehaltung teilnehmen;
- e) das Transportdatum jedes Schafes und jeder Ziege bei jeder Fahrt zur und von der grenzüberschreitenden Weidehaltung anzugeben;
- f) unverzüglich zu melden:
  - i. jeglichen Verlust eines Identifizierungsmittels (Ohrmarken);
  - ii. das Auftreten oder der Verdacht auf Auftreten einer gemäßregelten Krankheit bei einem Schaf oder einer Ziege, das/die an der grenzüberschreitenden Weidehaltung teilnimmt.

Diese Meldung erfolgt sowohl an die zuständige lokale Veterinärbehörde des Großherzogtums Luxemburg, wo die Schafe und Ziegen weiden, als auch an die zuständige LKE in Belgien;

- g) jede von der benannten zuständigen örtlichen Veterinärbehörde des Großherzogtums Luxemburg für notwendig erachtete Untersuchung zu genehmigen, die für die Durchführung der, im Rahmen des Nachweises und der Bekämpfung einer gemäßregelten Krankheit für die Schafe und Ziegen vorgeschriebenen Maßnahmen für notwendig erachtet wird, und uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;
- h) die betreffenden Schafe und Ziegen vor dem Ablaufdatum der Erlaubnis zur grenzüberschreitenden Weidehaltung in meinen belgischen Bestand zurückzubringen, ES SEI DENN, ich habe, vor diesem Ablaufdatum, eine neue Erlaubnis für dieselben Tiere erhalten;
- i) die betreffenden Schafe und Ziegen gemäß den Anweisungen der örtlichen Veterinärbehörde des Großherzogtums Luxemburg, unverzüglich nach Belgien zurückzubringen, falls diese es anordnet.

Ich erkläre, dass sich keine Schafe und Ziegen auf meiner Liste befinden, die sich seit weniger als 30 Tagen in meinem Bestand befinden [Delegierte Verordnung (EU) 2020/688: Artikel 15.1.a)].

**UNTERSCHRIFT des Betreibers – zu vermerken:**

**« gelesen und genehmigt ».**

<sup>1</sup> Beschluss M (2023) 3 des Benelux-Ministerkomitees zur grenzüberschreitenden Weidehaltung von Schafen und Ziegen an den Grenzen innerhalb der Beneluxstaaten und zur Ersetzung des Beschlusses M (2015) 4.

<sup>2</sup> Verordnung (EU) 2016/429 + delegierte Verordnung (EU) 2019/2035 + Ausführungsverordnung (EU) 2021/520.

<sup>3</sup> Königlicher Erlass vom 20. Mai 2022 über die Identifizierung und Registrierung gewisser Huftiere, Geflügel, Kaninchen und gewisser Vögel.